

Lieferantenkodex zur nachhaltigen Beschaffung

01. Januar 2023, Version: v2

Dieser Lieferantenkodex regelt die Anforderungen der Schüco Gruppe an eine verantwortungsvolle Beschaffung.

1	Präambel	3
2	Grundlage und Geltungsbereich	3
3	Anforderungen an Lieferant:innen	3
3.1	Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	3
3.1.1	Keine Kinderarbeit.....	3
3.1.2	Keine Zwangsarbeit.....	4
3.1.3	Faire Entlohnung und Arbeitszeiten	4
3.1.4	Diskriminierungsverbot.....	4
3.1.5	Geschlechtergerechtigkeit und Stärkung der Frauen (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe) ..	4
3.1.6	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	5
3.1.7	Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
3.1.8	Rechte an Grund und Boden / Sicherheitspersonal	5
3.2	Ethisches Geschäftsverhalten.....	5
3.2.1	Antikorruption	5
3.2.2	Fairer Wettbewerb.....	5
3.2.3	Keine Geldwäsche	6
3.2.4	Datenschutz	6
3.3	Umwelt.....	6
3.3.1	Umweltschutz.....	6
3.3.2	Reduzierung von Umweltbelastungen.....	6
3.3.3	Biodiversität und Ökosystemleistungen (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)	7
3.3.4	Umgang mit gefährlichen Stoffen	7
4	Umsetzung	7
4.1	Management Systeme	7
4.2	Menschenrechts-Due-Diligence (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)	7
4.3	Risk-Based-Due-Diligence (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)	7
4.4	Audit.....	8
4.5	Dialog: Hinweis- und Beschwerdemanagement.....	8
4.6	Recht auf Aussetzung und Kündigung	8
5	Rechtlicher Hinweis	8
6	Glossar	9

1 Präambel

Die Schüco Gruppe (nachfolgend Schüco) erkennt ihre gesellschaftliche Verantwortung an und bekennt sich zu einer legalen sowie ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Weiter ist Schüco bestrebt, ihr unternehmerisches Handeln und ihre Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Die Integrität der Lieferant:innen von Schüco nimmt dabei eine wesentliche Rolle ein. Deshalb erwartet Schüco von ihnen, dass sie ebenfalls allen einschlägigen gesetzlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden und die anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards einhalten.

Der Lieferantenkodex fasst die Anforderungen von Schüco an ihre Lieferant:innen und an eine verantwortungsvolle Beschaffung zusammen.

2 Grundlage und Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex basiert auf international anerkannten Prinzipien, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte², den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen³, den ILO-Kernarbeitsnormen⁴ und dem UN Global Compact⁵ festgelegt sind.

Schüco bekennt sich zur Einhaltung der in diesem Kodex aufgestellten Grundsätze und nimmt ihre Lieferant:innen in die Pflicht, die Grundsätze in gleicher Weise umzusetzen.

Schüco verlangt von ihren Lieferant:innen darüber hinaus, dass deren Lieferant:innen und Dienstleister:innen, die direkt oder indirekt Produkte oder Dienstleistungen für Schüco bereitstellen (zusammen „Zulieferer:innen“), sich ebenfalls an diese oder vergleichbare Grundsätze halten. Die Lieferant:innen müssen ihren Zulieferer:innen die Anforderungen dieses Kodex mitteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

3 Anforderungen an Lieferant:innen

3.1 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

3.1.1 Keine Kinderarbeit

Die Lieferant:innen beschäftigen keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung. In keinem Fall dürfen Mitarbeitende jünger als 15 Jahre alt sein. Mitarbeitende unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z.B. hinsichtlich der jeweils geltenden Arbeitszeiten und -bedingungen.

¹ Resolution der Generalversammlung 217A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948.

² UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

³ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

⁴ Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

⁵ United Nations Global Compact.

3.1.2 Keine Zwangsarbeit

Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Die Lieferant:innen nutzen keine Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Alle Arbeitnehmenden, sowohl Dauer- als auch Zeitarbeitnehmende, müssen vor Arbeitsantritt frei vereinbarte Arbeitsunterlagen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, die ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren. Mitarbeitende muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Die Freizügigkeit der Arbeitnehmenden darf vom Arbeitgebenden nicht durch physische Einschränkungen beeinträchtigt werden. Die Lieferant:innen stellen sicher, dass Mitarbeitende während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstige Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Die Lieferant:innen sind für die Zahlung von Gebühren und Abgaben verantwortlich, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beschäftigung anfallen. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Mitarbeitenden mitzuteilen.

3.1.3 Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Die Lieferant:innen halten die jeweils geltenden Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Die Lieferant:innen bezahlen die Mitarbeitenden pünktlich, regelmäßig, in voller Höhe in der gesetzlichen Währung des Beschäftigungslandes und teilt den Mitarbeitenden die Grundlage, nach der die Mitarbeitenden bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind nach jeweils geltendem Recht zulässig. Soweit der Mindestlohn nicht ausreichen sollte, um die Grundbedürfnisse des Mitarbeitenden zu befriedigen, sollte der gezahlte Lohn über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

3.1.4 Diskriminierungsverbot

Die Lieferant:innen sollen Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration fördern. Ferner sorgen sie für eine respektvolle Arbeitsumgebung. Sie dürfen nicht aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Kaste, Familienstand oder Mutterschaft, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Behinderung, Staatsangehörigkeit, sozialer oder ethischer Herkunft, Alter oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

Bei Anstellung, Beschäftigung, Vergütung und Gewährung von sonstigen Vergünstigungen sowie Beförderung, Kündigung und Pensionierung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht toleriert werden. Die Privatsphäre der Mitarbeitenden ist zu achten.

3.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Stärkung der Frauen (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)

Schüco verlangt von ihren Lieferant:innen ein Programm, das die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in Beschäftigungspraktiken, Schulungsmöglichkeiten, Vertragsabschlüssen, Engagementprozessen und Managementaktivitäten fördert. Die Lieferant:innen sollen sich beim Aufbau eines solchen Programmes nach den Women's Empowerment Principles des UN Global Compact richten.

3.1.6 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Lieferant:innen müssen das Recht der Mitarbeitenden auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit respektieren. Die Mitarbeitenden oder ihre Vertreter:innen müssen die Möglichkeit haben, sich zu versammeln, zu organisieren und offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren.

Die Lieferant:innen erkennen an, dass im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze Tarifverhandlungen geführt werden.

3.1.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Schüco verlangt, dass ihre Lieferant:innen eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben.

Die Lieferant:innen halten die jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgen für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Den Mitarbeitenden wird insbesondere der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt. Alle Mitarbeitenden müssen regelmäßig und in angemessener Weise in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Unfallschutz und Notfälle am Arbeitsplatz geschult werden.

Werden den Mitarbeitenden Unterkünfte zur Verfügung gestellt, müssen diese den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

3.1.8 Rechte an Grund und Boden / Sicherheitspersonal

Die Lieferant:innen müssen die Rechte an Grund und Boden, einschließlich der kollektiven und traditionellen Rechte von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, die von ihren Tätigkeiten und Beschaffungspraktiken betroffen sind, respektieren.

Bei der Beauftragung von Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen zu minimieren, insbesondere ist eine Hintergrundprüfung vorzunehmen.

3.2 Ethisches Geschäftsverhalten

3.2.1 Antikorruption

Schüco verlangt von ihren Lieferant:innen, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Die Lieferant:innen verpflichten sich, ihre Geschäfte in ethisch vertretbarer Weise und in Übereinstimmung mit allen jeweils geltenden Regelungen und Bestimmungen durchzuführen. Sie versprechen oder gewähren keine Vorteile, um Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Alle Geschäfte der Lieferant:innen sollen in ihren Büchern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert werden.

3.2.2 Fairer Wettbewerb

Die Lieferant:innen halten geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Insbesondere verpflichten sie

sich, Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, zu unterlassen.

3.2.3 Keine Geldwäsche

Die Lieferant:innen halten alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Sie führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte gemäß der internationalen Gesetze und Regelungen.

3.2.4 Datenschutz

Die Lieferant:innen haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nationalen und für das jeweilige Land gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie behördliche Vorgaben zu beachten.

3.3 Umwelt

3.3.1 Umweltschutz

Die Lieferant:innen verpflichten sich zum Umweltschutz und werden ihre Tätigkeit auf eine ökologisch verantwortliche Weise ausüben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Ressourcenschonung, Emissionsminderung und die Einhaltung von geltendem Recht im Bereich des Umweltschutzes. Als Parameter für eine ökologisch verantwortliche Geschäftstätigkeit dient die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001. Die Lieferant:innen werden geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen in Anlehnung an diese Norm ergreifen, um den Umweltschutz sicherzustellen. Lieferant:innen sind dazu aufgefordert, neuste technische Standards zur Erreichung einer bestmöglichen Ressourceneffizienz anzustreben.

3.3.2 Reduzierung von Umweltbelastungen

Die Lieferant:innen reduzieren Emissionen gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich. Abfälle sollen die Lieferant:innen vermeiden oder recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein.

Die Lieferant:innen achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlicher Ressourcen ist.

Die Lieferant:innen sollen wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen.

Die Lieferant:innen sollen den Carbon Footprint ihrer Geschäftstätigkeit und Produkte bewerten und verfolgen ein ambitioniertes CO₂-Reduktionsziel für ihre Unternehmen sowie die eingekauften Vormaterialien. Dieses CO₂-Reduktionsziel ist nach Möglichkeit wissenschaftlich fundiert und steht in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen.

Schüco behält sich vor, Primärdaten zum Carbon Footprint der Lieferant:innen zu bezogenen Waren und Dienstleistungen bzw. Informationen zu Nachhaltigkeitsbestrebungen der Lieferant:innen zu erheben.

Die Lieferant:innen müssen sicherstellen, dass sie keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen, ihren Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen auswirken oder die natürlichen Ressourcen, die für die

Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden, erheblich und negativ beeinflussen.⁶

3.3.3 Biodiversität und Ökosystemleistungen (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)

Die Lieferant:innen haben das Risiko und die potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen zu bewerten, die sich aus der Landnutzung und den Tätigkeiten im Einflussbereich der Lieferant:innen ergeben. Werden Risiken mit Auswirkung auf die Ökosystemleistungen erkannt, haben die Lieferant:innen diese zu überprüfen und gegebenenfalls einen angemessenen Aktionsplan zu entwickeln.

Die Lieferant:innen werden aufgefordert die Einschleppung gebietsfremder Arten zu verhindern, die die Biodiversität und die Ökosystemleistungen schädigen könnten, und sich zu „No Go“ in Welterbestätten zu verpflichten.

3.3.4 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Lieferant:innen müssen gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Mitarbeitende in Schlüsselpositionen müssen sich der Produktsicherheitspraktiken bewusst sein und werden entsprechend geschult. Die Lieferant:innen dürfen keine persistenten organischen Schadstoffe herstellen oder verwenden und müssen diese auf umweltverträgliche Weise handhaben, sammeln, lagern und entsorgen. Gefährliche Abfälle müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen behandelt werden.

4 Umsetzung

4.1 Management Systeme

Schüco legt bei der Auswahl von und der Zusammenarbeit mit Lieferant:innen Wert darauf, dass diese aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 sowie ein Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach ISO 45001 oder gleichwertige Systeme betreiben.

4.2 Menschenrechts-Due-Diligence (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)

Die Lieferant:innen verpflichten sich zur (geschlechtergerechten) menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach den UN-Leitprinzipien für die Wirtschaft und Menschenrechte, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu verhindern, abzumildern und zu berücksichtigen.

4.3 Risk-Based-Due-Diligence (nur für Aluminiumextrusionsbetriebe)

Die Lieferant:innen verpflichten sich zur Umsetzung einer risikobasierten Sorgfaltspflicht über ihre Lieferketten gemäß der OECD Due Diligence Guidance of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, um Risiken im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten zu identifizieren und zu bewerten (CAHRAs). Dabei ist eine regelmäßige Bewertung erforderlich. Sobald Risiken identifiziert

⁶ Für Bodenkontaminationsschwellenwerte gilt die ISO/TC 190, sofern die FAO keine abweichenden Leitlinien herausgibt. Für alle anderen Schwellenwerte gelten die einschlägigen WHO-Leitlinien. Dazu gehören: für Wasserverbrauch und -nutzung gelten die WHO-Leitlinien für Trinkwasserqualität (2006). Für die Grenzwerte der Luftverschmutzung gelten die globalen Luftqualitätsrichtlinien der WHO (2021). Für Lärmschwellenwerte gelten die regional anwendbaren WHO-Leitlinien für Gemeinschafts-/Umgebungsärm, und wenn es keine solche regional anwendbare Leitlinie gibt, gilt die WHO-Leitlinie für Gemeinschaftslärm (1999).

wurden, müssen die Lieferant:innen eine Strategie zur Reaktion entwickeln und umsetzen, eine Prüfung der Due-Diligence-Praktiken durchführen und jährlich Bericht erstatten. Schüco ist dabei zu informieren.

4.4 Audit

Schüco ist berechtigt, von den Lieferant:innen notwendige Informationen zur Umsetzung dieses Kodex zu verlangen. Schüco behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferant:innen anlassbezogen zu überprüfen. Sofern ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß vorliegt, kann unter Berücksichtigung der Schwere des möglichen Verstoßes ein Audit ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

4.5 Dialog: Hinweis- und Beschwerdemanagement

Die Lieferant:innen sind verpflichtet, Schüco über Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren. Schüco hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das jedem offensteht und über das Hinweise auf Verstöße abgegeben werden können. Nähere Informationen dazu sind abrufbar auf der Website von Schüco unter <https://www.schueco.com/de/unternehmen/ueber-schueco/compliance>.

4.6 Recht auf Aussetzung und Kündigung

Schüco behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Regelungen in diesem Kodex, Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann Schüco die Geschäftsbeziehung mit den Lieferant:innen aussetzen oder kündigen. Vor der Kündigung wird Schüco über diese Absicht informieren und eine angemessene Frist zur Beseitigung oder, falls dies nicht in angemessener Zeit möglich ist, zur Minimierung des Verstoßes gegen die Anforderungen setzen. Wenn der Verstoß auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Lieferant:innen beruht und Schüco unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann, kann Schüco die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen.

5 Rechtlicher Hinweis

Keine der vorstehenden Regelungen des Lieferantenkodex begründet Rechte oder Ansprüche Dritter gegen Schüco.

6 Glossar

Glossar/Abkürzungsverzeichnis		
Abkürzung:	Langform:	Erläuterung:
ILO	International Labour Organisation	Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf. Sie ist zuständig für die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards.
UN	United Nations	
ISO	International Standards Organisation	
Corporate Governance	Unternehmensleitung und Überwachung	Der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen zum Wohlwollen aller relevanten Anspruchsgruppen.
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
UN Global Compact	Voluntary initiative based on CEO commitments to implement universal sustainability principles and to take steps to support UN goals.	Freiwillige Initiative von Wirtschaftsunternehmen zur Implementierung universaler Nachhaltigkeitsprinzipien, anerkannt von der UN.
CAHRAs	Conflict Affected and High-Risk Areas (CAHRAs)	Die Responsible Minerals Initiative (RMI) fördert die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRA).
Carbon Footprint		Gesamte Treibhausgasemissionen (berechnet in CO ₂ -Äquivalenten), die bei der Herstellung eines Produkts entstehen.